

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 11.07.2019**

Beschluss-Nr.: 009-(VII.)/2019

**Gegenstand der Vorlage:
Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt
Haldensleben am 26. Mai 2019**

Gesetzliche Grundlage:

§§ 50-53 KWG LSA

Begründung:

Am 26. Mai 2019 fand in der Stadt Haldensleben die Wahl zum Stadtrat statt.

Gem. § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 50 Abs. 2 KWG LSA). Die neu gewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist durch Beschluss eine der in § 52 Abs. 1 KWG LSA vorgegebenen Entscheidungen.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Ergebnis der Wahl zum Stadtrat festgestellt und ermittelt.

Das endgültige Wahlergebnis wurde im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben am 11.06.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Wahleinsprüche lief folglich am 25.06.2019 ab.

Es gingen folgende Wahleinsprüche ein:

- | | |
|---|----------|
| 1. Wahleinspruch der Frau Petra Thormeier | Anlage 1 |
| 2. Wahleinspruch der Regina Blenke | Anlage 2 |

Gem. § 50 Abs. 6 KWG LSA hat der Wahlleiter die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neu gewählten Vertretung vorzulegen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

Die Wahlleiterin gibt zu den vorgelegten Wahleinsprüchen folgende Stellungnahme ab:

Wahleinspruch Frau Petra Thormeier

Frau Petra Thormeier legte am 05.06.2019 Wahleinspruch gegen die Wahl am 26.05.2019 ein. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunalwahl gemeint ist, da sich der Einspruch an die Stadtwahlleiterin richtet.

Da die Kommunalwahl insgesamt gemeint ist, ist von einem Wahleinspruch gegen die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen auszugehen.

Da die Begründung des Wahleinspruchs am 14.06.2019 eingereicht wurde, wird von einem Einlegen des Wahleinspruchs innerhalb der Frist ausgegangen.

Die Anlage, eine Zeugenaussage, wurde am 26.06.2019 nachgereicht.

Komplex Auszählung Stimmen Kulturfabrik

Ungültige Stimmen (nicht im Kreis angekreuzt, sondern am Namen) je nach Parteizugehörigkeit wurden gezählt

Wenn der Wählerwille erkennbar war, wurden die Stimmen gezählt, dies galt aber für alle Parteien/ Wählergruppen gleich. Es durften jedoch nicht mehr als drei Kreuze auf dem gesamten Stimmzettel sein, sonst wäre er ungültig. Es wurden auch Kreuze, die direkt hinter dem Namen waren, und nicht im Kreis, gezählt, da der Wählerwille erkennbar war. Auslegungsregelungen enthält der § 60 KWO LSA.

Bei der Auszählung waren aufgrund der Konzentration wegen Übermüdung Zählendreher aufgetreten (wie anstatt 15 waren es 50 Stimmen für eine Partei)

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist im Teil 6 der KWO LSA geregelt, insbesondere in den §§ 57, 58 und 59.

Zunächst musste die Anzahl der Stimmabgabevermerke mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Im Wahlbezirk III stimmte dies lt. Wahlniederschrift überein. Es handelte sich um 727 Stimmzettel und 727 Stimmabgabevermerke. 16 Stimmzettel waren ungültig, so dass 711 gültige Stimmzettel vorlagen. Die Anzahl der gültigen Stimmen kann maximal das Dreifache sein. Es wurden 2098 gültige Stimmen gezählt. Die Stimmen wurden jedoch nicht für Parteien ermittelt, sondern anhand der Zähllisten für die einzelnen Bewerber.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 29.05.2019 nach Prüfung der Unterlagen das Wahlergebnis als rechtmäßig fest.

Das Wahlergebnis ist im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung zu ermitteln. Nach Sinn und Zweck des § 57 Abs. 1 KWO LSA bezieht sich die ununterbrochene Ergebnisermittlung auf jede einzelne Wahl. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Nur eine ununterbrochene Ergebnisermittlung vermag dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ausreichend Rechnung zu tragen. Daher kann auf Übermüdung keine Rücksicht genommen werden.

Die Wählerlisten lagen unbeaufsichtigt bis zum Ende der Auszählung auf dem Klavier.

Fraglich ist, was unter Wählerlisten zu verstehen ist, das Wählerverzeichnis?

Auf dem Flügel lagen aus der Wahlurne entnommene Stimmzettel, da der Wahltisch zum Auszählen nicht ausreichte. Es wurden Stimmzettelstapel gebildet, z. B. nach Parteien, wenn alle drei Stimmen einer Partei gegeben wurden. Dazu wurden auch Stapel auf dem Flügel abgelegt. Diese waren nicht unbeaufsichtigt, da sich Mitglieder des Wahlvorstandes die ganze Zeit der Auszählung im Raum aufhielten.

Gem. § 6 Abs. 11 KWO LSA müssen bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Dies war jederzeit gegeben.

Die ausgezählten Stimmzettel wurden nur in einem Umschlag getan und auf einen Karton gepackt.

Die ausgezählten Stimmzettel sind hinterher möglichst nach Parteien geordnet, in Umschlägen zu verpacken und diese zu beschriften bzw. zu versiegeln (§ 68 Abs. 1 KWO LSA). Sämtliche Umschläge wurden dann ggf. in Kartons verpackt bzw. in die Klappboxen, welche mit den Wahlbezirksnummern beschriftet waren, gelegt und noch am Wahlabend/-morgen nach Ende der Auszählung im Rathaus abgegeben, wo sie nach wie vor nach Wahlbezirken sortiert lagern.

Die Auszähllisten wurden nicht fachgerecht verblomt (Anm. wohl: verplombt), da die Wahlhelfer nicht richtig eingewiesen wurden. Sie wussten nicht, wie sie mit der Sache umgehen sollten.

Fraglich ist, was mit Auszähllisten gemeint sein könnte. Möglicherweise handelt es sich um die Zähllisten gem. § 61 KWO LSA. Die Zähllisten waren als Anlage zur Wahl Niederschrift zu nehmen (§ 67 Abs. 1 KWO LSA). Die Wahl Niederschrift wurde vom jeweiligen Schriftführer ausgefüllt, vom Wahlvorsteher kontrolliert und von den Wahlvorstandsmitgliedern unterschrieben. Diese nahm der Wahlvorsteher einschließlich der Anlagen zur Niederschrift, auch der Zähllisten, an sich und übergab diese am Wahlabend/-morgen nach Ende der Auszählung dem Wahlbüro im Rathaus (§ 67 Abs. 5 KWO LSA).

Sicher gab es Fragen der Wahlvorstandsmitglieder an den Wahlvorsteher, welche Unterlagen als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sind und welche zu verpacken sind. Dafür trägt der Wahlvorsteher die Verantwortung. Wenn der Wahlvorsteher etwas nicht genau wusste, las er in der Wahlverfügung oder im Gesetzestext nach.

Gem. § 6 Abs. 9 KWO LSA leitet der Wahlvorsteher die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Wahlfehler sind hier nicht zu erkennen.

Komplex Briefwahlauszählung im Rathaus

Laut Aushang vor dem Rathaus sollte die Briefwahlkommission um 14.00 Uhr öffentlich zusammenkommen.

Diese soll nicht stattgefunden haben, da es sich nach Aussagen vom Bürgerbüro um einen Schreibfehler gehandelt hat. Es sollte dann um 18.00 Uhr stattfinden. Um 18.00 Uhr waren die Briefwahllisten schon sortiert, da man dieses schon um 14.00 Uhr unter der Nichtöffentlichkeit tat. Die Öffentlichkeit wurde erst um 18.00 Uhr hergestellt. Die Urne wurde aber schon um 14.00 Uhr geöffnet.

In der Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl gem. § 38 KWO LSA wurde unter Punkt 13 darauf hingewiesen, dass der Briefwahlvorstand ab 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammentritt und die Ermittlung öffentlich ist. Die Wahlbekanntmachung wurde am 09.05.2019 im Stadtanzeiger, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, bekannt gemacht.

Der Briefwahlvorstand öffnete ab 14.00 Uhr die äußeren Umschläge (Wahlbriefumschläge), um die Wahlscheine zu prüfen bzw. ggf. Wahlbriefe zurückzuweisen.

Seitens der Stadtwahlleiterin wurde gem. § 64 Abs. 4 KWO LSA zugelassen, dass die Wahlumschläge (Stimmzettelumschläge) vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden können, da dies nach Anzahl der Briefe und Inhalt – bis zu drei Stimmzettel- geboten erschien, um nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) die Zählung der Stimmen zu erleichtern. Vor dem Einlegen oder beim Einlegen der geöffneten Wahlumschläge in die Wahlurne durften diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

Dies deckt sich mit dem Runderlass der Landeswahlleiterin vom 28.01.2019, Seite 70.

Eine derartige Aussage des Bürgerbüros gab es nicht. Frau Thormeier fragte lediglich am Dienstag nach der Wahl im Bürgerbüro nach, wann der Wahlausschuss zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses tagt. Hier sagte sie etwas von 14.00 Uhr. Dieser tagte jedoch entsprechend der Bekanntmachung im Stadtanzeiger am 09.05.2019 um 18.00 Uhr. Frau Patermann sagte ihr, dass sie die Aushänge nicht kenne und sich im Zweifelsfall an Frau Aust wenden soll.

Wahlfehler sind nicht erkennbar.

Komplex Heime und betreutes Wohnen

*In einigen wurde nicht gewählt bzw. mit der Wahlurne nicht durchgegangen.
Dies ist auch nicht erforderlich.*

§ 7 Abs. 1 KWO LSA:

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindewahlleiter bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände einsetzen.

Im DRK-Seniorenheim Am Kamp befindet sich bereits ein Wahllokal. Folgende Altenheime wurden angeschrieben und befragt, ob sie den Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes wünschen:

Altenpflegeheim Haus Sophie, Seniorenpflegeheim Hagenhof, eleos-Seniorenpflegeheim, Caritas Altenpflegeheim St. Josefinum. Lediglich die beiden letzteren entschieden sich für einen beweglichen Wahlvorstand. Die anderen bevorzugten die Briefwahl. Andere Einrichtungen wandten sich nicht an uns.

Wahlfehler sind nicht erkennbar.

In der Flora wurden Patienten vom Betreuer genötigt, wo sie ihr Kreuz zu tätigen haben. (Kopie anbei)

Die Kopie wurde, wie bereits oben erwähnt, auf Anforderung nachgereicht. Es handelt sich um eine Zeugenaussage eines Herrn Boockmann. Diese ist als Anlage beigelegt. Es fehlt die Anschrift des Aussagenden. Es wird nicht konkret benannt, welche Betreuer (mit Namen) bei welchen Patienten (ebenfalls mit Namen) gesagt haben sollen, wo „Kreuze zu machen“ sind. Wer bzw. ob der Anzeigende dies beobachtet hat, geht aus dieser Aussage ebenfalls nicht hervor. Der Aussage liegen offenbar nur Vermutungen zugrunde.

Dies ist zu vage, um hier weitere Ermittlungen anzustellen. Bei Verdacht auf Wahlbetrug müsste ggf. eine Strafanzeige erstattet werden. Dies kann jedermann, nicht nur der Wahlleiter.

Wahleinspruch Frau Regina Blenkle

Frau Regina Blenkle stellte zunächst am 05.06. und am 09.06.2019 Anfragen zur Wahl, zu deren Beantwortung es keine Rechtsgrundlage gab. Gleichzeitig legte sie am 09.06.2019 Wahleinspruch ein. Am 16.06. begründete sie ihren Wahleinspruch, der sich ausdrücklich gegen die Stadtratswahl richtet. Da die Begründung am 16.06.2019 eingereicht wurde, wird von einem Einlegen innerhalb der Frist ausgegangen.

Wahlwiderspruch gegen die Stadtratswahl, da

- 1. Der Stadtrat der CDU, E. Resch, (Pfarrer i.R.) am 25.05.19 in der Volksstimme über die Kolumne „Worte aus der Kirche“ sich in den Wahlkampf eingemischt hat. Übrige Parteien und Wählergruppen erhielten diese Möglichkeit nicht.*

Der betreffende Zeitungsartikel ist in der Anlage beigelegt. Festzustellen ist, dass Herr Resch zur Kommunalwahl 2019 weder für den Kreistag noch für den Stadtrat antrat. Im besagten Artikel wird auch weder für noch gegen eine Partei oder Wählergruppe das Wort ergriffen, auch nicht für die Partei, deren Mitglied er ist.

Daher kann der Zeitungsartikel keinen Einfluss auf den Ausgang der Wahl gehabt haben.

2. Haben Wahlurnen die Wahllokale verlassen und waren somit der Wahlkontrolle entzogen.

In den Wahlbezirken VII und VIII wurden bewegliche Wahlvorstände gebildet. Im Wahlbezirk VII wurde das eleos-Seniorenpflegeheim aufgesucht, im Wahlbezirk VIII das Caritas Altenpflegeheim St. Josefinum.

§ 52 KWO LSA regelt dazu folgendes:

(1) Der Gemeindevorstand soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbereich gültigen Wahlschein besitzen, in dieser Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Der Bürgermeister vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, ein geeignetes Wahllokal bereit. Der Bürgermeister richtet es her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung und nimmt die Wahlscheine sowie die Stimmzettel entgegen; § 51 Abs. 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Nach Schluss der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal seines Wahlbezirkes, dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirkes ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt. In dem Vermerk wird die Zahl der vom beweglichen Wahlvorstand eingenommenen Wahlscheine angegeben.

(4) § 51 Abs. 7 und 8 findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Die genannten Heime wurden im Vorfeld angeschrieben und der Bedarf abgefragt. Beide Einrichtungen reichten im Vorfeld der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, die davon Gebrauch machen wollten, ein, damit entsprechende Wahlscheine ausgestellt werden konnten. Mit den Einrichtungen wurde die Zeit der Stimmabgabe sowie der Wahlraum vereinbart, nämlich jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Da konkret bekannt war, wieviel Wahlberechtigte wählen wollten und für welche Wahl diese zugelassen waren, wurde die entsprechende Anzahl der Stimmzettel mitgenommen. § 7 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA zur Zusammensetzung des jeweiligen beweglichen Wahlvorstandes wurde berücksichtigt und ist auch in den Wahlniederschriften entsprechend vermerkt. Die Wahlurnen müssen nach der gesetzlichen Vorschrift nur verschlossen sein, sie waren aber verschlossen und versiegelt. Außerdem hatte der jeweilige Wahlvorstand eine Tischwahlkabine als Sichtblende dabei, damit der jeweilige Wähler unbeobachtet wählen konnte. Der übrige Ablauf erfolgte so, wie im Gesetzestext dargestellt. Auch dies ist so in der jeweiligen Wahlniederschrift vermerkt.

Andere Wahlurnen haben die (andere) Wahllokale nicht verlassen.

3. Wurden die Altenheime und Krankenhäuser nicht mit separaten Wahlurnen aufgesucht, so dass die Wahlbeteiligung mit der Anzahl möglichen stimmberechtigten Einwohner nicht mehr abgeglichen werden können

Die vorgenannten Altenheime wurden, wie unter Nr. 2 dargestellt, mit separaten Wahlurnen aufgesucht. Zum einen ist dies ggf. auch durch die Materialliste, die der Wahlverfügung der Stadtwahlleiterin zur Organisation und Durchführung der Wahl beigelegt ist, nachweisbar. Zum anderen hätte dann in dieser Zeit kein Wähler in den jeweiligen Wahllokalen VII und VIII wählen können, da er dann keine Möglichkeit gehabt hätte, seinen Stimmzettel in eine Wahlurne zu werfen. Die eingenommenen Wahlscheine waren als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen. Im Wahlbezirk VII waren dies 7 Wahlscheine, im Wahlbezirk VIII ebenfalls. Es handelt sich hierbei um den Kennbuchstaben B1 (darunter Wähler mit Wahlschein). Dies wurde auch in der Gesamtübersicht zur Stadtratswahl so vermerkt.

Vor dem Hintergrund, dass eine ganze Kiste mit Wahlzettel (blanko) verschwunden ist, sehe ich hier besonders zu Punkt 2 und 3 eine Wahlmanipulation.

Gemeint sind wohl Stimmzettel (eine Kiste mit Stimmzetteln).

Es sind keine Stimmzettel verschwunden. Für die Stadtratswahl wurden 15.000 Stimmzettel bestellt. Die Stimmzettel befanden sich in mit Packpapier verpackten Paketen zu je 500 Stück. Nach Lieferung gingen davon 1500 Stück an das Bürgerbüro, welches diese zum Versand der Briefwahlunterlagen benötigte. Von den restlichen 13.500 Stimmzetteln wurden 13.420 an die einzelnen Wahllokale verteilt, die restlichen im Rathaus verwahrt. Über die Verteilung an die einzelnen Wahllokale existiert eine Liste. Ebenfalls wurde an die Wahlvorsteher der einzelnen Wahllokale ein Schreiben mit den übergebenen Unterlagen, in dem die Anzahl der Stimmzettel für die jeweilige Wahl vermerkt war, übergeben. Die Anzahl der Stimmzettel für die einzelnen Wahlkarten war unterschiedlich, da Land, Kreis und Stadt jeweils von einer unterschiedlichen prozentualen Wahlbeteiligung ausgingen und bei der Kommunalwahl bereits 16-jährige wahlberechtigt waren, was zur Europawahl nicht der Fall war.

Wahlfehler sind somit nicht erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: Kosten einer Neuwahl ca. 22.000 €

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	11.07.2019	

Anlagen:

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Wahleinspruch Thormeier |
| Anlage 1 a | Zeugenaussage zum Wahleinspruch Thormeier |
| Anlage 2 | Wahleinspruch Blenkle einschließlich darin genannter Zeitungsartikel |
| Anlage 3 | Auszug Kommunalwahlgesetz |
| Anlage 4 | Bekanntmachung Wahlergebnis vom 11.06.2019 |

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt:

- 1.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen.
Die Wahl ist gültig.

ODER:

- 2.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.
Die Wahl ist gültig.

ODER:

- 3.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrundeliegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Bei Beschlussfassung nach Alternative 3.:

- a) Das Wahlergebnis wird wie folgt neu festgestellt oder berichtigt:

ODER:

- b) Die Wahl wird ganz für ungültig erklärt.

ODER:

- c) Die Wahl wird teilweise für ungültig erklärt.

Wendler
Stadtwahlleiterin